
Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL)¹

(Änderung vom 1. Juli 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL) vom 10. Dezember 2002² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 und 4

¹ Dem Schulträger steht für alle mit der Schule zusammenhängenden betrieblichen Aufgaben ein Schulbetriebspool zur Verfügung. Der Pool umfasst höchstens 1.7 Lektionen pro Klasse und pro Schulträger einen Sockel von vier Lektionen.

⁴ Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebspools sind insbesondere:

- a) Besprechungszeit der Klassenlehrpersonen für integrative Förderung
- b) Besprechungszeit der Fachpersonen für integrative Förderung
- c) Institutionalisierte Hausaufgabenhilfe
- d) Klassenassistenzen
- e) Förderstunden
- f) Betreuung Bibliothek, Mediothek, Schulmaterial, Spezialräume und ähnliches.

§ 5 Abs. 4

Wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-49c.

² SRSZ 612.111.